

Allgemeine Beförderungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Mit Abschluss von Verträgen werden die „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ Inhalt des Vertrages, es sei denn, die Vertragspartner hatten einvernehmlich deren Nichtanwendung oder die Nichtanwendung einzelner Bestimmungen ausdrücklich vereinbart. Mit entgeltlicher oder unentgeltlicher Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Reederei auf See und an Land erklärt sich der Nutzer mit den „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ (ABB) einverstanden. Handelt es sich um verschiedene Beförderer, gelten die Bedingungen der jeweiligen Gesellschaft. Die ABB der Reederei gelten in diesem Fall entsprechend.

§ 2 Tarife und Zahlungsarten

Die jeweils gültigen Personentarife werden in den Geschäftsräumen und Verkaufsstellen (einschließlich Onlineshop) der Reederei zur Einsicht bereitgehalten. Die Fahrpreise sind grundsätzlich vor Beförderungsbeginn zu entrichten. Voraussetzung für ausnahmsweise Kreditierungen ist die Vereinbarung des Forderungseinzugs durch die Reederei im Banklastschrift- oder SEPA-Lastschriftverfahren. Wurde die Entrichtung im SEPA- Lastschriftverfahren vereinbart, besteht die Verpflichtung, das dazu notwendige SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos bei Fälligkeit zu sorgen. Die Frist der Vorabinformation über den beabsichtigten Lastschriftinzug wird hiermit auf einen Tag verkürzt. Die Fahrpreise können im tariflichen Rahmen nur ermäßigt werden, wenn dies vor Antritt der Reise beantragt wurde. Nachträgliche Anträge werden nicht berücksichtigt. Auf gewährte Ermäßigungen erfolgen keine weiteren Ermäßigungen. Die Tarife haben keine Gültigkeit für Sonderfahrten (außerhalb des regulären Linienverkehrs). Die Beförderungsentgelte für Sonderfahrten werden im Einzelfall gesondert vereinbart. Müssen Fahrkarteninhaber wegen Platzmangel von der Beförderung ausgeschlossen werden, so ist das entrichtete Beförderungsentgelt in voller Höhe zu erstatten, soweit der Beförderer dem Fahrkarteninhaber keine geeignete Alternative anbieten kann.

§ 3 Fahrplan

Der Fahrplan ist unter Voraussetzung normaler Witterung und Wasserverhältnisse aufgestellt. Die Ankunft- und Abfahrzeiten können sich bei widrigen Verhältnissen verschieben bzw. unter Umständen kann eine Fahrt ganz ausfallen. Die Reederei behält sich einen Wechsel der Schiffe sowie alle übrigen Dispositionen vor. Der Beförderer übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung des jeweils geltenden Fahrplanes. Die vorgesehenen Fahrtage, An- und Abfahrtszeiten sind freibleibend. Über Änderungen des Fahrplanes, Fahrtunterbrechungen, Fahrtausfälle, Schiffswechsel, Reisewegabweichungen, Änderungen des Abgangs- oder Bestimmungshafens infolge ungünstiger Wetterbedingungen, technische Ausfälle sowie Änderungen oder Ausfälle infolge vom Beförderer nicht zu vertretender informiert die Reederei ggf. soweit zumutbar und möglich. Die Reederei behält sich vor, Ausflugsfahrten bei unzureichender Teilnehmerzahl abzusagen. In diesem Fall werden bereits gezahlte Entgelte vollständig erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Beförderer ist nicht verpflichtet, die Reise mit einem bestimmten Schiff durchzuführen. Bei außerordentlichen Vorkommnissen, wie z. B. technische Beeinträchtigungen, behält sich die Reederei vor, auf eine alternative Transportmöglichkeit zurückzugreifen wie z. B. einer klassischen Fähre der AG Reederei Norden-Frisia. Übersteigt das gezahlte Beförderungsentgelt das Beförderungsentgelt der alternativen Transportmöglichkeit, wird der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 4 Ordnungsgewalt

Den Anweisungen des Kapitäns, des Schiffspersonals und der an Land eingesetzten Bediensteten der Reederei ist im Interesse der Sicherheit unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Dies gilt besonders in Notfällen. Der Kapitän entscheidet über die Anzahl der an Bord zu nehmenden Fahrgästen im Rahmen der für das Schiff geltenden behördlichen Genehmigungen.

§ 5 Schwerbehinderte

Die Schnellfähre ist für mobilitätseingeschränkte Personen aufgrund eines nicht barrierefreien Zugangs ungeeignet. Für Schwerbehinderte Personen und deren Begleitpersonen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Ein Führhund sowie medizinische Hilfsmittel, die nicht aufgrund der fehlenden Barrierefreiheit ausgeschlossen sind, werden kostenlos transportiert. Auch Ausflugsfahrten können für mobilitätseingeschränkte Personen in einigen Fällen ungeeignet sein. Dies liegt unter anderem daran, dass der Zugang zu den Toiletten über eine Treppe erfolgt, der Salon nur über einen Schwallenschutz mit einem zusätzlichen Schritt erreicht werden kann und die Anlegestellen bei Fahrten zu den Nachbarinseln häufig über schmale Stege führen.

§ 6 Haftung

I. Haftung für Schäden bei der Beförderung

Die Reederei haftet für Schäden, die bei der Beförderung von Fahrgästen und ihrem Gepäck entstehen, ausschließlich unter den Voraussetzungen der jeweils geltenden nationalen oder internationalen Bestimmungen, und zwar bei:

- a) Tod oder Körperverletzung eines Fahrgastes oder einer Begleitperson,
- b) Verlust, Beschädigung oder verspäteter Aushändigung von Gepäck, das der Fahrgast in seiner Kabine oder sonst in seinem Besitz hat (Kabinengepäck),
- c) Verlust, Beschädigung oder verspäteter Aushändigung von sonstigem Gepäck.

II. Haftungsbeschränkungen

Die Haftung der Reederei ist begrenzt:

- a) in den Fällen des Absatzes I lit. a) im Falle eines Verschuldens der Reederei und unbeschadet weitergehender geregelter Haftungsbeschränkungen auf einen Betrag von 400.000 Rechnungseinheiten je Fahrgast und Schadensereignis. Dies gilt auch für den Kapitalwert einer als Entschädigung zu leistender Rente. Die Haftung der Reederei ist jedoch auf einen Betrag von 250.000 Rechnungseinheiten je Fahrgast und Schadensereignis beschränkt, wenn der Tod oder die Körperverletzung auf einem der folgenden Umstände beruht: - Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Aufruhr, Aufständen oder dadurch veranlassten inneren Unruhen oder feindlichen Handlungen durch oder gegen

eine Krieg führende Macht, - Beschlagnahme, Pfändung, Arrest, Verfügungsbeschränkungen sowie deren Folgen oder dahingehenden Versuchen, - zurückgelassenen Minen, Torpedos, Bomben oder sonstigen zurückgelassenen Kriegswaffen, - Anschlägen von Terroristen oder Personen, die die Anschläge böswillig oder aus politischen Beweggründen begehen, und Maßnahmen, die zur Verhinderung oder Bekämpfung solcher Anschläge ergriffen werden, - Einziehung und Enteignung.

- b) in den Fällen des Absatzes I lit. b) auf einen Betrag von 2.250 Rechnungseinheiten je Fahrgast und je Beförderung;
- c) in den Fällen des Absatzes I lit. c) auf einen Betrag von 3.375 Rechnungseinheiten je Fahrgast und je Beförderung. Die Reederei haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder verspätete Aushändigung von Geld, begebbaren Wertpapieren, Gold, Silber, Juwelen, Schmuck, Kunstgegenständen oder sonstigen Wertsachen, die ihr nicht zur sicheren Aufbewahrung übergeben worden sind.

In den Fällen des Absatzes I lit. b) und c) haftet die Reederei nur unter Abzug einer Selbstbeteiligung des Fahrgastes, soweit nicht Wertsachen betroffen sind, die bei der Reederei zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt wurden. Die Selbstbeteiligung des Fahrgastes beträgt im Falle des Absatz I lit. b) und c) 149 Rechnungseinheiten.

III. Rechnungseinheit

Eine Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in Euro entsprechend dem Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag des Urteils oder an dem von den Parteien vereinbarten Tag umgerechnet. Der Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen verwendet.

IV. Gesamthaftung für Schadensereignisse bei der Beförderung

Nach den Bestimmungen der einschlägigen internationalen Übereinkommen und nationalen Gesetzen gelten zusätzlich für jedes Schadenereignis die jeweiligen Höchsthaftungssummen.

V. Verjährung von Ansprüchen für Schäden bei der Beförderung

Schadensersatzansprüche wegen Tod oder Körperverletzung eines Fahrgastes oder wegen Verlust oder Beschädigung von Gepäck oder Fahrzeugen einschließlich des auf oder in ihnen befindlichen Gepäcks verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt a) für Ansprüche wegen Körperverletzung eines Fahrgastes mit dem Tag der Ausschiffung des Fahrgastes; b) für Ansprüche wegen des Todes eines Fahrgastes mit dem Tag, an dem der Fahrgast hätte ausgeschifft werden sollen, oder, wenn der Tod nach der Ausschiffung eingetreten ist, mit dem Tag des Todes, spätestens jedoch ein Jahr nach der Ausschiffung des Fahrgastes; c) für Ansprüche wegen Verlust, Beschädigung oder verspäteter Auslieferung von Gepäck mit dem Tag der Ausschiffung oder mit dem Tag, an dem die Ausschiffung hätte erfolgen sollen, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist.

VI. Haftung für sonstige Schäden

In allen übrigen Fällen haftet die Reederei nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Reederei, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, dies gilt jedoch nicht für Schäden, die aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) entstanden sind. Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner vertraut hat und auch vertrauen durfte. Soweit die Reederei wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet, ist die Haftung auf die Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens begrenzt.

VII. Haftung und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde haftet der Reederei und den in Ausübung ihrer Verrichtung handelnden Bediensteten oder Beauftragten gegenüber für alle schuldhaft zugefügten Schäden, insbesondere auch für durch Nichtbeachtung dieser Beförderungsbestimmungen verursachte Schäden. Fahrgäste haften der Reederei gegenüber für alle Schäden, die sie bzw. während der Passage der Reederei, dem Schiff, anderen Gütern zufügen. Ebenso haften Absender und Fahrgäste mit unverpackt lebenden Tieren für Schäden, die im Zusammenhang mit der Beförderung zugefügt werden (auch Reinigungskosten). Der Fahrgast muss äußerlich erkennbare Beschädigungen von Kabinengepäck bis zur Ausschiffung und äußerlich erkennbare Beschädigungen anderen Gepäcks bis zur Aushändigung anzeigen. Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Verluste von Gepäck müssen innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Ausschiffung oder der Rückgabe oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Rückgabe hätte erfolgen sollen, der Reederei oder einem von ihr Bevollmächtigten in Schriftform angezeigt werden. Erfolgt keine Anzeige, geht die Reederei bis zum Beweis des Gegenteils davon aus, dass Schäden auf einem Umstand beruhen, den die Reederei nicht zu vertreten hat. Keineswegs geht die Haftung über die gesetzliche Haftung hinaus.

§ 7 Verhalten der Fahrgäste

Der Kauf eines Fahrausweises begründet keinen Sitzplatzanspruch an Bord. Besonders gekennzeichnete Sitzplätze für behinderte und mobilitätseingeschränkte Personen sind auf Verlangen zu räumen. Auf den Schiffen der Reederei herrscht generelles Rauchverbot. Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Führbrücken so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Schiffes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Den Fahrgästen ist untersagt, die Schiffe mutwillig zu verunreinigen, missbräuchlich Sicherheits-einrichtungen zu betätigen oder zu beschädigen, die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen, die Schiffe vorzeitig während des An- und Ablegens zu verlassen, ein als besetzt bezeichnetes Schiff zu betreten, Gegenstände von den Schiffen zu werfen und Türen zu öffnen, die eindeutig nur für den Zugang durch Bedienstete vorgesehen sind. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen der Bediensteten der Reederei nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises. Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der Mitreisenden gefährden können, werden nur dann befördert, wenn die Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson befördert. Besucher sind für das rechtzeitige Verlassen des Schiffes vor dem Ablegen selbst verantwortlich.

§ 8 Kabinengepäck und sonstiges Gepäck

Als Kabinengepäck bzw. Handgepäck dürfen nur Aktentaschen, Handtaschen, Reisebeutel und ähnliche Behälter, kleine Musikinstrumente sowie andere leicht tragbare Gegenstände, die nicht sperrig sind und ohne Belästigung Mitreisender auf einmal getragen werden können, mitgeführt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Kapitän oder ein von ihm Beauftragter über den Transport. Den Anordnungen der Bediensteten über die Lagerung des Gepäcks jeglicher Art ist Folge zu leisten. Die Reederei ist nicht verpflichtet, Wertsachen zur sicheren Aufbewahrung anzunehmen und zu hinterlegen. Gepäck irgendwelcher Art darf nicht auf den Sitzgelegenheiten abgestellt werden. Der Fahrgast haftet in vollem Umfang für hierdurch entstandene Schäden. Gefährliche (u. a. leicht entzündliche, ätzende, giftige, übel riechende, gesetzlich verbotene) Gegenstände und Explosivstoffe dürfen nicht als Gepäck mitgenommen werden. Die Mitnahme von Waffen aller Art sowie jeglicher Art von Explosivstoffen ist untersagt. Beim Inselexpress wird pro Fahrgast wird nur ein Gepäckstück befördert deren Gewicht 20 kg pro Gepäckstück nicht überschreitet. Fahrräder und Handkarren (Bollerwagen) können nicht befördert werden. Kinderwagen nur im zusammen geklappten Zustand. Die Beförderung von Gefahrgütern ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 9 Kleintiere

Kleintiere (z. B. Hunde, Katzen) werden nur befördert, wenn sie nicht gefährlich oder störend sind. Kleintiere sind durch eine hierzu geeignete Person zu beaufsichtigen, während der Fahrt ggf. in geeigneten Behältnissen unterzubringen und nicht auf den Sitzplätzen. Die Reederei kann den Transport kranker oder verletzter Kleintiere ablehnen. Für mitgeführte Hunde ist ein gesonderter Fahrausweis zu lösen. Hunde sind an Bord grundsätzlich an der Leine zu führen und müssen ggf. einen Maulkorb tragen.

§ 10 Fahrausweise

Jeder Fahrgast im Ausflugsverkehr + Inselexpress der Reederei muss bei Betreten des Schiffes in Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Fahrausweise sind nicht übertragbar. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr haben freie Fahrt, wenn sie in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis sind. Schwerbehinderte Personen und deren Begleitpersonen werden nicht frei befördert. Ein Führhund sowie medizinische Hilfsmittel wie Standard-Rollstühle werden kostenlos transportiert. Rollstühle mit elektrischem Antrieb können nicht befördert werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, seinen Fahrausweis auf Verlangen vorzuzeigen oder abzugeben. Fahrscheine dürfen nur von den Fahrkartenkontrolleuren entwertet werden. Fahrausweise, deren Inhalt unbefugt geändert worden ist, werden als ungültig ersatzlos eingezogen. Nach ersatzloser Einziehung des ungültigen Fahrausweises wird vom Fahrgast das tarifliche Entgelt erhoben. Für verlorengegangene Fahrausweise wird kein Ersatz geleistet. Sind Fahrpreise unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird. Für Fahrräder und Handkarren (Bollerwagen) ist ein Fahrausweis zu lösen.

§ 11 Fahrtantritt

Der Reisende ist bis zum Antritt der Reise jederzeit zum Rücktritt vom Beförderungsvertrag berechtigt. Die Rücktrittserklärung des Reisenden kann mündlich oder schriftlich, bei Gruppenreisen ausschließlich schriftlich erfolgen. Bis zu einem Zeitraum von 24 Stunden vor geplante**m** Beförderungsbeginn kann der Reisende kostenlos stornieren, danach wird eine Stornogebühr in Höhe von 100 % des ursprünglichen Beförderungsentgelts fällig. Bei planmäßiger Durchführung der Beförderung obliegt es dem Reisenden, spätestens 20 Minuten vor Beginn der Beförderung nach Maßgabe des Fahrplanes am Anleger zu sein.

§ 12 Änderungen der Bestimmungen

Eine Änderung oder Ergänzung der „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ bleibt der Reederei jederzeit vorbehalten. Änderungen oder Ergänzungen erlangen Wirksamkeit ab ihrer Veröffentlichung durch Aushang in den Geschäftsräumen und Verkaufsstellen der Reederei.

§ 13 Widersprechende Bestimmungen

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner werden von der Reederei nicht anerkannt. Es gelten ausschließlich die „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ der Reederei. Ein ausdrücklicher Widerspruch der Reederei ist nicht erforderlich.

§ 14 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Reederei und Kaufleuten, für die ein Beförderungs- oder sonstiger Vertrag mit der Reederei zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehört, ist, je nach Streitwert, das Amtsgericht Norden oder das Landgericht Aurich vereinbart. Erfüllungsort ist Norden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB/ABB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt eine solche als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall einer unbeabsichtigten Regelungslücke.